



Rundschreiben über die Kontrollen der Identifizierung im Schlachthof

Referenz	PCCB/S3/GDS/1237133	Datum	07.11.2014
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	01.01.2015
Schlüsselbegriffe	Schlachthöfe, als Haustiere gehaltene Huftiere, Kontrolle der Identifizierung		

Verfasst von	Genehmigt von
De Smedt Griet, Attaché	Naassens Pierre, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen bezüglich der Kontrollen, die Schlachthofbetreiber in Bezug auf die Identifizierung der zur Schlachtung gebrachten Tiere durchführen müssen, zu erläutern.

2. Anwendungsbereich

Schlachtung von als Haustiere gehaltenen Huftieren.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Gesetz vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch

Königlicher Erlass vom 9. März 1953 über den Handel mit Schlachtfleisch und zur Regelung der Beschau der im Inland geschlachteten Tiere

Königlicher Erlass vom 4. Juli 1996 über die allgemeinen und besonderen Betriebsbedingungen für Schlachthöfe und andere Einrichtungen

Ministerieller Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen

3.2. Andere

Circulaire relative aux obligations des exploitants d'abattoir dans le cadre du contrôle de l'identification des chevaux (PCCB/S2/626734) (Rundschreiben über die Verpflichtungen der Schlachthofbetreiber im Rahmen der Kontrolle der Identifizierung von Pferden)

Circulaire relative à la présentation d'animaux à l'abattoir (PCCB/S2/GDS/863436) (Rundschreiben über die Anlieferung von Tieren im Schlachthof)

Rundschreiben über Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren (PCCB/S3/GDS/952588)

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Schweine (PCCB/S3/TVV/975092)

Circulaire concernant les informations sur la chaîne alimentaire pour les veaux (PCCB/S2/GDS/262877) (Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Kälber)

Rundschreiben über Informationen zur Nahrungsmittelkette für Rinder, Schafe und Ziegen (PCCB/S3/975157)

Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Pferde (PCCB/S2/GDS/242709)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Als Haustiere gehaltene Huftiere¹: Haustiere der Gattungen Rind (einschließlich Bubalus und Bison), Schwein, Schaf und Ziege sowie als Haustiere gehaltene Einhufer.

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen

ARSIA: Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung

5. Kontrolle der Identifizierung

Schlachthofbetreiber müssen sicherstellen, dass die Tiere oder Partien von Tieren, die bei ihnen im Schlachthof eintreffen, so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb identifiziert werden kann². Dafür müssen spezifische Verfahren im Rahmen des Eigenkontrollsystems vorgesehen und angewandt werden. Mit diesen Verfahren muss sichergestellt sein, dass alle Tiere / alle Gruppen von Tieren, die zum Schlachthofgelände zugelassen werden, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind³.

Die Kontrolle der Identifizierung umfasst eine Dokumentenprüfung und eine Kontrolle der Tiere selbst. Neben einer Reihe bestimmter anderer Angaben muss auch die Identifizierung der zu schlachtenden Tiere in Beltrace registriert werden⁴.

Sind die Tiere nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, muss der Schlachthofbetreiber den amtlichen Tierarzt davon unterrichten, und der Betreiber muss geeignete Maßnahmen treffen⁵. Stellt der

¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang I Punkt 1.2.

² Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Punkt 3.

³ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang II Abschnitt II Punkt 2 a).

⁴ Ministerieller Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen: Artikel 1 § 1 Punkt 5.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang II Abschnitt II Punkt 3.

Betreiber fest, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, muss er auch eine Meldung in Beltrace machen, bevor die Tiere zur Schlachttieruntersuchung gebracht werden⁶.

5.1. Dokumentenprüfung

Bevor Tiere im Schlachthof entladen werden, trägt der Schlachthofbetreiber alle Dokumente, die den Tieren beiliegen müssen, zusammen:

- für Rinder und Pferde: die Pässe,
- für Schlachtkälber aus Betrieben, die den elektronischen Pass verwenden: ein Begleitdokument,
- für Schweine, Schafe, Ziegen und Hirsche: die Begleitdokumente,
- die Informationen zur Nahrungsmittelkette, wenn sie nicht im Voraus übermittelt wurden⁷,
- im Falle von Notschlachtungen: das spezifische Transportdokument für Notschlachtungen,
- eventuell erforderliche Gesundheitsbescheinigungen.

5.1.1. Rinder

Der Betreiber kontrolliert, ob jeder Pass ordnungsgemäß validiert wurde. Zudem kontrolliert er vor allem, ob die folgenden Angaben auf dem Pass stehen:

- Datum des Abgangs aus dem Haltungsbetrieb,
- Unterschrift des Halters unter der auf dem Pass aufgeklebten Gesundheitsvignette,
- Meldung bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (die INK können auch - und vorzugsweise - auf elektronischem Wege übermittelt werden).

Ist auf den Pässen ein anderer Status als R-00 (Codes H, N, M, R) angegeben, informiert er umgehend den amtlichen Tierarzt. Mit der Schlachtung darf nicht begonnen werden, bevor der amtliche Tierarzt seine Erlaubnis erteilt.

5.1.2. Kälber⁸

Werden Mastkälber zum Schlachthof befördert und liegt ihnen ein individueller Pass in Papierform bei, unterliegen sie den für Rinder geltenden Regeln (siehe Punkt 5.1.1.).

Mastkälber, die aus Betrieben stammen, die den elektronischen Pass verwenden, werden nur mit einem Begleitdokument (Transportdokument) zum Schlachthof verbracht.

Der Betreiber kontrolliert, ob folgende Angaben vorhanden sind:

- Datum des Abgangs aus dem Haltungsbetrieb auf dem Begleitdokument,
- Aufführung jedes zum Schlachthof beförderten Kalbes auf dem Begleitdokument:
 - jedes verbrachte Kalb muss auf der Liste stehen,
 - in der Liste können jedoch mehr Kälber aufgeführt sein, als tatsächlich verbracht wurden,

⁶ Ministerieller Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen: Artikel 2.

⁷ Für die Modalitäten und Fristen für die Bereitstellung der Informationen zur Nahrungsmittelkette: siehe <https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/ink/default.asp>

⁸ Unter Kälbern versteht man: Rinder, die höchstens 12 Monate alt sind.

- Meldung bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette - sie erfolgt in diesem Fall stets auf elektronischem Wege.

Der Status der Schlachtkälber muss in Sanitel überprüft werden. Hat ein Schlachtkalb einen anderen Status als R-00 (Codes H, N, M, R), informiert der Betreiber umgehend den amtlichen Tierarzt. Mit der Schlachtung darf nicht begonnen werden, bevor der amtliche Tierarzt seine Erlaubnis erteilt.

5.1.3. Pferde

Der Betreiber kontrolliert die folgenden Eintragungen in dem Pass:

- das Alter des Pferdes;
- das Erstellungs-/Ausstellungsdatum des Passes oder, falls dieses Datum nicht angegeben ist, das Datum, an dem die Beschreibung/das Abzeichen-Diagramm erstellt wurde und an dem der Mikrochip implantiert wurde, oder das Datum, an dem die ursprüngliche Bescheinigung validiert wurde,
- wenn es sich um ein Duplikat handelt: das Datum, an dem der vorübergehende Ausschluss endet,
- die endgültige Bestimmung des zum Schlachthof gebrachten Pferdes. Ist in dem Pass keine Bestimmung in dem Kapitel IX angeführt oder ist das Tier für die Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, muss immer eine zusätzliche Überprüfung in der Datenbank des Verbands „Confédération belge du Cheval“ vorgenommen werden.

Der Schlachthofbetreiber muss anschließend auch überprüfen, ob alle gebrachten Pferde in der Datenbank des Verbands „Confédération belge du Cheval“ registriert sind, mit Ausnahme von:

- Pferden aus dem innergemeinschaftlichen Handel, denen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt, deren Gültigkeit (10 Tage) nicht abgelaufen ist;
- Pferden aus dem innergemeinschaftlichen Handel, denen eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt, deren Gültigkeit von 10 Tagen abgelaufen ist, aber der derzeitige Halter der Tiere ist auf der Gesundheitsbescheinigung als Empfänger eingetragen und die Tiere befinden sich seit höchstens 30 Tagen in Belgien;
- eingeführten Pferden, denen eine Gesundheitsbescheinigung und ein Pass gemäß den europäischen Vorschriften beiliegt und die sich seit höchstens 3 Monaten in Belgien befinden.

5.1.4. Schweine

Der Betreiber kontrolliert, ob das Begleitdokument vollständig ausgefüllt wurde und ob es von dem Verantwortlichen des Verladeorts und von dem Transporteur oder Fahrer unterzeichnet wurde.

Er kontrolliert insbesondere, dass Folgendes stimmt:

- Bestandscode auf dem Dokument und auf den Schweinen (Schlachtmarke oder mit einem Schlagstempel angebrachte Tätowierung),
- Anzahl der Schweine, die pro Bestandscode zum Schlachthof verbracht werden, und die auf dem Dokument angeführte Anzahl.

5.1.5. Schafe, Ziegen und Hirsche

Der Betreiber kontrolliert, ob das Begleiddokument vollständig ausgefüllt wurde und ob es von dem Verantwortlichen des Verladeorts und von dem Transporteur oder Fahrer unterzeichnet wurde. Er kontrolliert insbesondere, ob die Anzahl der zum Schlachthof beförderten Tiere der auf dem Dokument vermerkten Anzahl der Tiere entspricht.

5.1.6. Informationen zur Nahrungsmittelkette

Die Informationen zur Nahrungsmittelkette sind für die Übermittlung von Daten zur (gesundheitlichen) Vorgeschichte der zur Schlachtung gebrachten Tiere von essenzieller Bedeutung. Die INK müssen aktiv im Rahmen der Organisation der Arbeitsgänge der Schlachtung und der Untersuchung genutzt werden, und dies nicht nur von einem logistischen Standpunkt, sondern vor allem im Hinblick auf einen risikobasierten Ansatz.

Für ausführliche Informationen zu den Anforderungen an den Inhalt und die Form der INK: siehe die Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette. Diese Rundschreiben wurden für die verschiedenen Tierarten (Rinder, Schafe und Ziegen - Kälber - Schweine - Pferde) erstellt und können auf der Website der FASNK abgerufen werden⁹.

5.1.7. Dokument bei Notschlachtungen

Das Transportdokument, welches eine Erklärung des Halters und des Tierarztes umfasst, muss vollständig und leserlich (vorzugsweise in Druckbuchstaben) ausgefüllt worden sein.

Ausführliche Informationen zu dem Transportdokument: siehe das Rundschreiben über Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren. Sie finden dieses Rundschreiben auf der Website der FASNK.

5.1.8. Gesundheitsbescheinigungen

Der Betreiber kontrolliert die folgenden Eintragungen auf den Gesundheitsbescheinigungen:

- die Gültigkeit der Bescheinigung: Das bedeutet, dass die Bescheinigung ein Original ist, dass sie von einem amtlichen Tierarzt datiert und unterzeichnet wurde und dass das Abgangsdatum von dem Haltungsbetrieb nicht mehr als 10 Tage zurückliegt. Es ist verboten, Angaben zu überschreiben oder zu streichen; die Bescheinigung wird dadurch ungültig;
- die Angabe des Entladeortes: entweder der betreffende Schlachthof oder eine zugelassene Sammelstelle;
- alle Tiere, denen im Rahmen ihrer Verbringung eine Gesundheitsbescheinigung beiliegt, sind auf der betreffenden Bescheinigung angegeben (entweder ihre individuellen Nummern oder ihre Anzahl je Partie).

Die Identifizierungsnummern der Tiere, die auf der Bescheinigung stehen und die nicht zum Schlachthof befördert wurden, sowie eine Abweichung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere in einer Partie müssen dem amtlichen Tierarzt mitgeteilt werden.

⁹<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/ink/default.asp>

5.2. Kontrolle der Identifizierung der Tiere (nach der Entladung)

5.2.1. Rinder (einschließlich Mastkälber)

Der Schlachthofbetreiber kontrolliert Folgendes:

- das Vorhandensein von 2 vorschriftsmäßigen Ohrmarken (elektronische Identifizierung möglich).
Fehlt eine Ohrmarke, wird überprüft, ob eine gelbe Schlachthofvignette¹⁰ auf dem Pass für die Rinder oder auf dem Begleitdokument im Falle der Ankunft von Mastkälbern mit elektronischen Pässen angebracht ist;
- die Identifizierung aller Rinder: die 8 Ziffern der Ohrmarke und die Übereinstimmung mit dem Pass werden überprüft;
bei der Ankunft von Mastkälbern mit elektronischen Pässen muss kontrolliert werden, ob die 8 Ziffern der Ohrmarke vorhanden sind und ob diese Nummer auf dem Begleitdokument steht;
- beim Erhalt von Rindern oder Mastkälbern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat: wenn auf jedem Pass die Nummer der Ohrmarke des Muttertiers angegeben ist. Diese Nummer der Ohrmarke des Muttertiers ist in den meisten Mitgliedstaaten für Rinder, die nach dem 01.01.1998 geboren sind, Pflicht, außer:
 - Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei: bei Rindern, die nach dem 01.01.2004 geboren sind,
 - Bulgarien und Rumänien: bei Rindern, die nach dem 01.07.2006 geboren sind,
 - Kroatien: bei Rindern, die nach dem 01.01.2013 geboren sind.

5.2.2. Pferde

Die Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung sind von der Herkunft des Pferdes und der Dauer seines Aufenthalts in Belgien abhängig.

Für ausführliche Informationen zu den Anforderungen bezüglich der Identifizierung von Pferden sowie der diesbezüglichen Kontrolle: siehe das Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire spécifique relative aux obligations des exploitants d'abattoirs dans le cadre du contrôle de l'identification des chevaux“ (Spezifisches Rundschreiben über die Verpflichtungen der Schlachthofbetreiber im Rahmen der Kontrolle der Identifizierung von Pferden). Dieses Rundschreiben ist auf der Website der FASNK verfügbar.

5.2.3. Schweine

Der Schlachthofbetreiber kontrolliert das Vorhandensein der vorgeschriebenen Schlachtmarken: Ohrmarken, Clips oder mit einem Schlagstempel vorgenommene Tätowierung. Das Vorhandensein einer lesbaren Tätowierung, die mit einem Schlagstempel auf mindestens einer Seite angebracht wurde, muss nach der Schlachtung an dem Schlachtkörper begutachtet werden.

Die Schlachtmarken müssen den Bestandscode des letzten Herkunftsbestands beinhalten. Dieser Bestandscode ist auf dem Begleitdokument unter der Rubrik bezüglich des Verladeorts angeführt, es sei denn, dass der Herkunftsort eine Sammelstelle ist.

¹⁰ Im Falle von Rindern des innergemeinschaftlichen Handels findet ~~das Schlachthofetikett~~ die [Schlachthofvignette](#) keine Anwendung.

5.2.4. Schafe, Ziegen und Hirsche

Der Schlachthofbetreiber kontrolliert bei Schafen, Ziegen oder Hirschen, ob zwei vorschriftsmäßige Ohrmarken (eine elektronische Identifizierung ist möglich) vorhanden sind.

Die jungen Schafe oder Ziegen, die weniger als 12 Monate alt sind, können anhand einer einzigen blauen Ohrmarke am linken Ohr gekennzeichnet werden.

5.3. Registrierungen in Beltrace

Bei der Ankunft von Tieren im Schlachthof muss der Schlachthofbetreiber die Schlachterklärung¹¹ entgegennehmen, bevor die Tiere ausgeladen werden¹². Mit der Schlachterklärung übergibt der Anmelder auch die Dokumente, die den Tieren beiliegen müssen.

Der Schlachthofbetreiber entscheidet - insbesondere auf der Grundlage der Informationen zur Nahrungsmittelkette -, ob die Tiere zum Schlachthof zugelassen werden oder nicht und folglich ob sie ausgeladen werden oder nicht. Sobald die Tiere ausgeladen wurden, müssen sie in dem Schlachthof, in dem sie angekommen sind, geschlachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire relative à la présentation d'animaux à l'abattoir“ (Rundschreiben über die Anlieferung von Tieren im Schlachthof). Dieses Rundschreiben ist auf der Website der FASNK verfügbar.

Vor dem Ausladen der Tiere registriert der Schlachthofbetreiber die Erklärung in Beltrace¹³. Dies schließt vor allem die Identifizierung der zu schlachtenden Tiere ein. Der Betreiber validiert die eingegebenen Daten in Bezug auf die Daten in der Datenbank Sanitel. Danach bringt er einen Stempel auf den Begleitdokumenten an und unterzeichnet:

- Rinder: Der Stempel mit der Zulassungsnummer des Schlachthofs und das Schlachtdatum werden auf der Rückseite der Pässe angebracht. Die Pässe werden anschließend dem amtlichen Tierarzt gegeben, damit er eine stichprobenartige Kontrolle durchführt. Nach dieser stichprobenartigen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt muss der Betreiber diese Pässe an die DGZ-ARSIA senden;
- Mastkälber mit elektronischen Pässen: Der Stempel mit der Zulassungsnummer des Schlachthofs und das Schlachtdatum werden auf dem Begleitdokument angebracht;
- Pferde: Der Stempel mit der Zulassungsnummer des Schlachthofs wird auf der ersten Seite des Passes mit der Angabe „ungültig“ angebracht. Die Pässe werden anschließend dem amtlichen Tierarzt gegeben, damit er eine stichprobenartige Kontrolle durchführt. Nach dieser stichprobenartigen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt muss der Betreiber diese Pässe an den Verband „Confédération belge du Cheval“ senden;
- Schweine: Der Stempel mit der Zulassungsnummer des Schlachthofs und das Schlachtdatum werden auf dem Begleitdokument angebracht. Das Original wird dem Transporteur zurückgegeben; der Schlachthofbetreiber hebt seinerseits eine Kopie auf;
- Schafe, Ziegen und Hirsche: Der Stempel mit der Zulassungsnummer des Schlachthofs und das Schlachtdatum werden auf dem Begleitdokument angebracht. Das Original

¹¹ Königlicher Erlass vom 4. Juli 1996 über die allgemeinen und besonderen Betriebsbedingungen für Schlachthöfe und andere Einrichtungen: Artikel 9.

¹² Das Gleiche gilt, wenn das Tier tot ist oder gestochen wurde (Notschlachtung außerhalb des Schlachthofs).

¹³ Königlicher Erlass vom 4. Juli 1996 über die allgemeinen und besonderen Betriebsbedingungen für Schlachthöfe und andere Einrichtungen: Artikel 11.

wird dem Transporteur zurückgegeben; der Schlachthofbetreiber hebt seinerseits eine Kopie auf.

Der Schlachthofbetreiber gibt dem amtlichen Tierarzt eine Liste der Tiere, die er zur Gesundheitsuntersuchung vor der Schlachtung (Schlachttieruntersuchung) bringen wird, sowie die Dokumente, die den Tieren beiliegen mussten¹⁴.

Sind die Tiere nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet oder tritt bei der Validierung in Beltrace eine Fehlermeldung auf, muss der Schlachthofbetreiber den amtlichen Tierarzt umgehend davon in Kenntnis setzen. Das betreffende Tier (beziehungsweise die betreffenden Tiere) wird nicht geschlachtet und wird in dem Schlachthof isoliert und untergebracht. Die Tiere müssen getränkt werden, sie müssen Einstreu erhalten und erforderlichenfalls gefüttert und gemolken werden. Bei der Feststellung von Regelwidrigkeiten muss der Betreiber auch eine Meldung in Beltrace eingeben¹⁵. Ein Fehler in Bezug auf die Identifizierung wird einzeln (bei Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Hirschen und Pferden) oder pro Partie von Tieren (bei Schweinen) registriert. Im Falle von Schweinen wird die Anzahl der nicht gekennzeichneten Tiere registriert.

Für den sehr außergewöhnlichen Fall, dass die Regelwidrigkeit erst nach der Schlachtung des Tieres festgestellt wird, muss der Betreiber alle Teile des geschlachteten Tieres identifizieren und unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes aufbewahren.

6. Anhänge

/

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.01.2015	Originalversion

¹⁴ Königlicher Erlass vom 4. Juli 1996 über die allgemeinen und besonderen Betriebsbedingungen für Schlachthöfe und andere Einrichtungen: Artikel 12.

¹⁵ Ministerieller Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen: Artikel 2.